

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Österreichische
Notariatskammer

BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012

Wien, am 27.2.2012

GZ: 129/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 17. Februar 2012, bei der Österreichischen Notariatskammer am 20. Februar 2012 eingelangt, hat das Bundesministerium für Gesundheit den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, übersendet und ersucht, dazu bis 27. Februar 2012 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt insbesondere die Anpassung der Gebühren für Abschriften an die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Kritisch sieht sie allerdings die Änderung der Wertgrenze für das Bezirksgerichtliche Verfahren in der JN, die weit über eine Inflationsabgeltung hinausgeht. Wenn in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, dass eine 30%-ige Erhöhung die Inflation seit der letzten Erhöhung abgilt, so ergäbe die eine Erhöhung der Wertgrenze von € 10.000,-- auf € 13.000,--. Die geplante Erhöhung stellt aber eine 150%-ige Erhöhung dar, die in der Inflationsrate keine Begründung findet. Wenn die Erläuternden Bemerkungen auf die Personalanforderungsrechnung (PAR) verweisen, nach der die Landesgerichte höher ausgelastet seien als die Bezirksgerichte, so ist ihnen aber nicht zu entnehmen, in welchem Ausmaß die richterliche Tätigkeit am Landesgericht in der PAR nicht ohnedies höher bewertet ist.

Dass eine 150%-ige Erhöhung der Wertgrenze einen großen Teil der Verfahren von den Landes- zu den Bezirksgerichten verlagern wird, liegt auf der Hand. Das erfordert wiederum eine deutliche Verstärkung der Ressourcen der Bezirksgerichte. Selbst wenn diese hinsichtlich des erforderlichen Personales durch Personalumschichtung von den Landesgerichten zu den Bezirksgerichten zur Gänze zur Verfügung gestellt würden, so erfordert dies doch durch vermehrten Platzbedarf eine bauliche Erweiterung der Bezirksgerichte, die oft nicht möglich sein wird. Es ergibt sich aus den Erläuternden Bemerkungen nicht, wie auch der höhere Sachaufwand durch vermehrten sonstigen Infrastrukturbedarf bedeckt werden soll. Daher befürchtet die ÖNK eine spürbare Beeinträchtigung der Arbeitsmöglichkeiten der Bezirksgerichte, was unmittelbaren Einfluss auf die Verfahrensdauer und somit auf die Bedürfnisse der Rechtssuchenden, aber natürlich auch auf die rechtsberatenden Berufe, haben wird.

Die geplante Änderung widerspricht aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sohin geradezu dem von der Bundesministerin für Justiz propagierten Ziel, die Qualität und die Effizienz in der Justiz zu steigern und den Bürgern optimales Service zu bieten.

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich daher gegen eine die Inflationsrate überschreitende Erhöhung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze aus.

Die Österreichische Notariatskammer teilt die Auffassung des Bundesministeriums für Justiz, dass die Geschichte der Diversion im österreichischen Strafverfahren eine Erfolgsgeschichte ist. Sie begrüßt auch die grundsätzliche Ausweitung der Möglichkeit der Diversion auf das schöffengerichtliche Verfahren für Delikte des Sechsten und Dreizehnten Abschnitts des StGB. Sie hält aber die Möglichkeit der Diversion bei noch nicht hinreichend geklärtem Sachverhalt aus rechtsstaatlichen Überlegungen und die Anwendung der Diversion auf Delikte des Zweiundzwanzigsten Abschnittes des StGB aus demokratiepolitischen Überlegungen für zweifelhaft. Zum Einen dürfen nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer ökonomische Überlegung im Strafverfahrensrecht nicht im

Vordergrund stehen. Zum Anderen scheint eine Möglichkeit der Diversion für Amtsdelikte, vor allem auch im Aspekte der seit Längerem geführten Korruptionsdebatte, geeignet, das Vertrauen in Amtsträger weiter zu schwächen, was im Hinblick auf schwindendes Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Organe und deren Legitimation nicht wünschenswert erscheint.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)